

Leistungsvertrag 2014 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem Verein WOohnenbern (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Markus Troxler, Präsident, Sonneneggweg 11, 3008 Bern

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten Verein WOohnenbern vom 22. November 2007.

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der zwei Institutionen Betreutes und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Hauptleistung

¹ Der Verein bietet obdachlosen Personen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen jeder Nationalität, Religion oder Konfession mit fürsorgerechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern kurz- oder längerfristig Unterkunft mit Betreuung oder Begleitung. In der Regel stehen die Bewohnerinnen und Bewohner unter der Zuständigkeit einer Fall führenden Institution.

² Das betreute Wohnen in geschützten Wohngemeinschaften umfasst die Stabilisierung bzw. Förderung der Sozial- und Wohnkompetenzen von Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (Betreutes Wohnen).

³ Personen mit minimalen Wohnfähigkeiten werden in ihrer eigenen oder in einer vom Verein vermieteten Wohnung während einer angemessenen Dauer begleitet (Begleitetes Wohnen).

⁴ Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Betreuung, Begleitung und Beratung, und zwar in der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft;
- c. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- d. Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;
- e. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand; Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

⁵ Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

Art. 3 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 4 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 5 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 6 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 7 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹¹ über die öffentliche Sozialhilfe.

Art. 8 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

2. Kapitel: Personalpolitik

Art. 9 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

³ Sofern dem städtischen Personal gemäss Beschluss des finanzkompetenten Organs ein Teuerungsausgleich gewährt wird, verpflichtet sich der Verein, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 in gleichem Umfang an seine Angestellten weiterzugeben (vgl. Art. 9 Abs. 3 UeR¹²).

Art. 10 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 11 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

3. Kapitel: Leistungen der Stadt

¹¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹² SSSB 152.03

¹³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁴ BV; SR 101

Art. 12 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 1'066'211.00. Die Stadt entschädigt im Bereich Begleitetes Wohnen höchstens eine Auslastung von 80 %, im Bereich Betreutes Wohnen höchstens eine Auslastung von 90 %.

² Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 14 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁵.

4. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 15 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 16 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 17 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁶ vom 30. März 1911.

¹⁵ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁶ OR; SR 220

² Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 18 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 19 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 20 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 20). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 21 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

¹⁷ VRPG; BSG 155.21

Art. 22 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)¹⁸ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 24 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Art. 25 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Verein WOHNENBERN
Der Präsident

Markus Troxler

¹⁸ ZGB; SR 210

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

Leistungsgruppen, Ziele und Indikatoren zum Angebot WOHNENBERN

Anhang 1

Leistungsgruppen	Ziele	Indikatoren	%	Anzahl
1 Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr, Verpflegung nach Bedarf (inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung) 38 % des Betrags	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft und Verpflegung.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <i>Betreutes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	80	41
		Anzahl bewirtschaftete Wohnungen <i>Begleitetes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	52
		Jährliche Auslastung <i>Betreutes Wohnen</i> Übernachtungen: 41 Betten x 365 Nächte x 0.80	80	11'972
		Jährliche Auslastung <i>Begleitetes Wohnen</i> Miet-/Wohntage: 52 Wohnungen x 365 Tage x 0.9	90	17'082
2 In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft 51 % des Betrags	Die Betreuten und Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen pro Jahr <i>Betreutes Wohnen</i> (*interne Wechsel und Austritte: Ab 2012 werden Austritte von Notbetten hier nicht mehr mitgezählt, da sie nicht Gegenstand des Leistungsvertrages sind und damit das Resultat verfälschen; Reduktion von 50 auf 8)		8*
		Anzahl Austritte pro Jahr <i>Begleitetes Wohnen</i>		20
		<i>Begleitetes Wohnen</i> Wohnung dauerhaft von derselben Person belegt		10
3 Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit; 2 % des Betrags	Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	Regelmässig aufgesuchte Wohnungen		20
4 Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte; 3 % des Betrags	Beschäftigung im Haus dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine externe Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit.	<i>Betreutes und Begleitetes Wohnen</i> Während je mind. 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschäftigte Personen		6
5 Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) 6 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt.	Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, BewohnerInnen, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc. Zufriedenheit der Befragten	80	-